



Seit 1923 – Dein Werk,
damit Studieren gelingt!

Das Studierendenwerk Karlsruhe stellt grundsätzlich jährlich einen Betrag von 10.000,00 € zur Verfügung, um unverschuldet vorübergehend in Not geratene Studierende zu unterstützen.

Es werden daher folgende

Richtlinien

des Studierendenwerks Karlsruhe für die Vergabe von Beihilfen an Studierende erlassen:

§ 1

Berechtigter Personenkreis

Beihilfen können gewährt werden an Studierende, die an einer Karlsruher oder Pforzheimer Hochschule immatrikuliert sind, unverschuldet vorübergehend in Not geraten sind und denen Mittel aus anderen Förderprogrammen nicht zur Verfügung stehen. Über die Vergabe wird entschieden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt, der über die finanzielle Notlage des Antragstellers erschöpfend Auskunft gibt. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Beihilfe besteht nicht.

§ 2

Förderleistungen

Beihilfen können bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € gewährt werden und einmalig oder in Teilbeträgen zur Auszahlung kommen. Sie können durch Zahlung überfälliger Rechnungen gewährt werden.

§ 3

Antragsverfahren

Die Studierenden i.S.d. § 1 sind antragsberechtigt über

- das Studierendenwerk Karlsruhe (STW)
- das International Students Office des KIT (IStO)
- das Akademische Auslandsamt der Hochschule Karlsruhe
- die Evangelische Studierendengemeinde Karlsruhe (ESG)
- die Katholische Hochschulgemeinde Karlsruhe (KHG)
- die Katholische Hochschulgemeinde Pforzheim (KHG)
- den AStA KIT

Diese prüfen, ob für die vorgelegten Anträge die Förderkriterien erfüllt werden und keine Mittel aus anderen Förderprogrammen zur Verfügung stehen. Antragsteller können zunächst an die Stelle verwiesen werden, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

§ 4

Beschlussverfahren

1. Über die Anträge auf Beihilfen entscheidet die Vergabekommission, die sich zusammensetzt aus

- einem Vertreter des Studierendenwerkes Karlsruhe
- einem Vertreter des International Students Office des KIT (IStO)
- einem Vertreter des Akademischen Auslandsamtes der Hochschule Karlsruhe
- einem Vertreter der Evangelischen Studierendengemeinde Karlsruhe (ESG)
- einem Vertreter der Katholischen Hochschulgemeinde Karlsruhe (KHG)
- einem Referenten für Internationales, Sozialreferenten oder Chancengleichheitsreferent des AStA KIT.

Die Entscheidung ist verbindlich.

Ein Vertreter des Studierendenwerks führt den Vorsitz. Beschlüsse ergehen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vergabekommission tagt mindestens einmal vierteljährlich auf Einladung des Vorsitzenden. Sie ist mit drei Stimmen beschlussfähig.

2. Für im Umlaufverfahren vorgesehene Beschlüsse sind allen Vertretern gem. § 3 zuzuleiten. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren ist eine Mehrheit von 4 Stimmen gem. § 4 erforderlich.

§ 5

Entscheidungsgrundsätze

1. Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen (soweit vorhanden):

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung + aktueller Leistungsnachweis
- Kopien der Kontoauszüge der letzten drei Monate
- Sonstiges (Mahnungen, Krankenversicherung, Mietvertrag)
- Einkommensnachweise
- ggf. Nachweis über sonstige Förderung

2. Die Vergabekommission beschließt die vorgelegten Anträge ohne Ansehen der Person, der Hautfarbe und der religiösen Anschauung der Antragsteller.

Bei der Entscheidung werden u.a. Schulden, monatliche Belastungen und Einkommen berücksichtigt.

Die Vergabekommission hat darauf zu achten, durch behutsame und gezielte Beihilfengewährung möglichst alle berechtigten Anträge in die Förderungsleistung gleichermaßen aufzunehmen.

3. Antragsteller sollen nicht von mehreren Stellen gefördert werden.

Geförderte sind daher verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere an die Verfasste Studierendenschaft des KIT,

weiterzugeben, um eine eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei nicht abgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 6 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung erfolgt rollierend.

§ 7 Abwicklung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar durch das Studierendenwerk. Hierzu ergeht eine schriftliche, vom Vorsitzenden der Kommission sachlich gezeichnete Auszahlungsanordnung.

§ 8 Restbudget

Über ein am 15.12. eines Jahres noch vorhandenes Restbudget entscheidet das Studierendenwerk so rechtzeitig, dass spätestens am letzten Arbeitstag vor Weihnachten eine Auszahlung erfolgt. Das Restbudget wird i.S.d. § 1 und für sonstige extreme Notfälle (z.B. Unfälle) verwendet.

§ 9

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 23.03.2026



Michael Postert
Geschäftsführer

Der besseren Lesbarkeit willen wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Für alle anderen Personen gilt der Text entsprechend.